

§ 11.

Führt die Anwendung dieses Gesetzes auf die gegenwärtigen Beamten für den einzelnen gegenüber den übrigen Beamten seiner derzeitigen oder seiner früheren Amtsstellungen zu besonderen Härten oder Unbilligkeiten, so bleibt es dem Ministerium im Einverständnis mit dem Landtagsauschuß überlassen, solche Härten oder Unbilligkeiten durch mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgendes Aufsrückentlassen des in Frage kommenden Beamten in eine höhere Gehaltsstufe, als ihm an und für sich zustehen würde, zu beseitigen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft und ist auf alle in der Befoldungsnachweisung aufgeführten Beamten in Anwendung zu bringen.

Das Gesetz vom 20. März 1907, betreffend die Befoldung der Staatsbeamten (Ges.-S. S. 25), wird mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 22. März 1913.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Mede.